SSD Ref.Nr.: 13600

NACHRANGIGER SCHULDSCHEIN

der

RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

(nachstehend "Darlehensnehmerin" genannt)

gegenüber

(nachstehend "Darlehensgeberin" genannt)

über einen Betrag in Höhe von

EUR 3.000.000,--

(in Worten: drei Millionen Euro, nachstehend "Darlehensbetrag")

aus einem nachrangigen Darlehen zu folgenden Bedingungen:

§ 1 Valutierung

Der Darlehensbetrag wird am 5. Juni 2013 ("Valutierungstag") an die Darlehensnehmerin auf deren Konto Nr. 0018596 bei der Bayerische Landesbank, München überwiesen.

§ 2 Rang

Dieses Darlehen stellt eine direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verpflichtung der Darlehensnehmerin dar und steht mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin in gleichem Rang, mit Ausnahme solcher nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich diesem nachrangigen Darlehen im Rang nachstehen.

Das Darlehen kann im Fall der Liquidation oder der Insolvenz Darlehensnehmerin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Kein Gläubiger berechtiat. Gläubiger befriediat werden. Darlehen Forderungen der Rückerstattungsansprüchen aus dem gegen Darlehensnehmerin aufzurechnen. Für die Rechte der Darlehensgeber aus dem Darlehen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Darlehensnehmerin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit des Darlehens und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

§ 3 Zinsen

Die Verzinsung des Darlehens beginnt am Valutierungstag und endet an dem Tag, der dem Rückzahlungstermin gemäß § 4 bzw. im Fall einer Kündigung gemäß § 6 oder gemäß § 8 dem vorzeitigen Rückzahlungstermin vorangeht.

Das Darlehen wird mit 4,55 % p.a. vom Nennwert verzinst, zahlbar jährlich im Nachhinein am 5. Juni eines jeden Jahres ("Zinstermin"), erstmals am 5. Juni 2014. Der letzte Zinstermin entspricht dem Rückzahlungstermin gemäß § 4 bzw. im Fall einer Kündigung dem vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Zeitraum zwischen dem Valutierungstag bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Rückzahlungstermin bzw. dem vorzeitigen Rückzahlungstermin (jeweils ausschließlich) ist eine Zinsperiode.

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert) ist, so erfolgt die Zinszahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Die Darlehensgeberin ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Diese Verschiebung führt nicht zu einer Verlängerung der betreffenden Zinsperiode oder Verkürzung der nachfolgenden Zinsperiode.

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis Actual/Actual-ICMA.

§ 4 Laufzeit und Rückzahlung

Die Laufzeit des Darlehens beginnt am Valutierungstag und endet vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 oder gemäß § 8 am 4. Juni 2023.

Das Darlehen ist vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 oder gemäß § 8 am 5. Juni 2023 ("Rückzahlungstermin") zum Nennwert zurückzuzahlen. Der Schuldschein ist nach der Rückzahlung des Darlehens unverzüglich und unaufgefordert an die Darlehensnehmerin zurückzugeben.

§ 5 Kündigung

Das Darlehen ist mit Ausnahme der Kündigung aus regulatorischen Gründen gemäß § 6 oder aus steuerlichen Gründen gemäß § 8 weder durch die Darlehensnehmerin noch durch die Darlehensgeberin kündbar.

§ 6 Außerordentliche Kündigung aus regulatorischen Gründen

- 1) <u>Kündigung durch die Darlehensnehmerin aus regulatorischen Gründen.</u> Nach Eintritt eines Kapital-Aberkennungs-Ereignisses gemäß Absatz 2) und nach Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen gemäß Absatz 4) kann das Darlehen von der Darlehensnehmerin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen (wie in § 3 definiert) insgesamt zum Nennwert gegebenenfalls zuzüglich bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine Kündigung durch die Darlehensnehmerin erfolgt schriftlich durch Mitteilung an die Darlehensgeberin gemäß § 13. Eine solche Mitteilung darf nicht später als 90 Tage nach Eintritt eines Kapital-Aberkennungs-Ereignisses erfolgen.
- 2) Kapital-Aberkennungs-Ereignis. "Kapital-Aberkennungs-Ereignis" meint
 - (i) wenn als Folge einer Änderung der Relevanten Regeln gemäß Absatz 3), die Valutierungstag Darlehens für die Darlehensnehmerin des war. ausstehende vernünftigerweise nicht vorhersehbar der Gesamtnennbetrag des nachrangigen Darlehens völlig von der Aufnahme in die Eigenmittel der Darlehensnehmerin ausgeschlossen wird, vorausgesetzt dass dieser Ausschluss nicht die Folge einer auf den Betrag solcher Eigenmittel anwendbaren Beschränkung ist, oder das nachrangige Darlehen als Eigenmittel geringerer Qualität eingestuft würde, oder
 - (ii) wenn nach der Umsetzung der CRD IV in Österreich und der Annahme der CRR der ausstehende Gesamtbetrag des nachrangigen Darlehens völlig von der Aufnahme in das Tier 2 Kapital der Darlehensnehmerin ausgeschlossen wird, vorausgesetzt dass dieser Ausschluss nicht die Folge einer auf den Betrag des Tier 2 Kapitals anwendbaren Beschränkung ist, oder das nachrangige Darlehen als Eigenmittel geringerer Qualität eingestuft würde.

- "Tier 2 Kapital" und "Eigenmittel" haben die in der jeweils auf die Darlehensnehmerin anwendbaren Fassung der Relevanten Regeln (wie nachstehend definiert) jeweils festgelegte Bedeutung.
- 3) Relevante Regeln. "Relevante Regeln" meint die geltenden und auf die Darlehensnehmerin anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Anforderungen betreffend die Eigenkapitalanforderungen in ihren jeweils geltenden Fassungen, einschließlich der Umsetzung von CRD IV und/oder Annahme von CRR. "CRD IV" meint die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG, in der jeweils aktuellen bzw. geltenden Fassung (zuletzt in der Fassung der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments, angenommen in erster Lesung am 16. April 2013). "CRR" meint die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, in der jeweils aktuellen bzw. geltenden Fassung (zuletzt in der Fassung der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments, angenommen in erster Lesung am 16. April 2013).
 - 4) <u>Rückzahlungsbedingungen.</u> Jede Rückzahlung des nachrangigen Darlehens unterliegt dem Vorbehalt, dass (i), soweit durch die Relevanten Regeln gefordert, die Darlehensnehmerin über Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität wie im Zeitpunkt der Rückzahlung anwendbar; verfügt und (ii), soweit durch die Relevanten Regeln gefordert, die Darlehensnehmerin die vorherige Zustimmung der Zuständigen Behörde erhalten hat. (die "Rückzahlungsbedingungen").

"Zuständige Behörde" meint die Österreichische Finanzmarktaufsicht oder eine Nachfolgebehörde oder jede andere Behörde, die für die Bankenaufsicht für Kapitaladäquanzzwecke der Darlehensnehmerin zuständig ist.

Der Schuldschein ist nach der Rückzahlung des Darlehens unverzüglich und unaufgefordert an die Darlehensnehmerin zurückzugeben.

§ 7 Zahlungen

Alle von der Darlehensnehmerin geschuldeten Beträge (Kapital und Zinsen) aus dieser Darlehensverbindlichkeit sind von der Darlehensnehmerin an die von der Darlehensgeberin mitgeteilte Bankverbindung zu leisten.

Fällt der Rückzahlungstermin gemäß § 4 bzw. der vorzeitige Rückzahlungstermin gemäß § 6 oder gemäß § 8 auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag (wie in § 3 definiert) ist, so hat die Darlehensgeberin keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Bankarbeitstag, und sie ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

§ 8 Steuern

Sämtliche in Bezug auf den Schuldschein zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Republik Österreich oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Republik Österreich auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Darlehensnehmerin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "zusätzlichen Beträge") zahlen, die erforderlich sind, damit die der jeweiligen Darlehensgeberin zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von der jeweiligen Darlehensgeberin empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:

- (a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter der jeweiligen Darlehensgeberin handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Darlehensnehmerin von den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung der Darlehensgeberin zu der Republik Österreich zu zahlen sind, oder
- (c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Republik Österreich oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- (d) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird.

Es sei hiermit klargestellt, dass die deutsche Zinsabschlagsteuer und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sowie die österreichische Kapitalertragsteuer in ihrer jeweiligen Form (oder zukünftige, diese ablösenden Steuern oder Zuschläge) als unter obigen Unterabsatz (b) fallende Steuern anzusehen sind, in Bezug auf die folglich keine zusätzlichen Beträge zu zahlen sind.

Jede Bezugnahme in diesem Darlehensvertrag auf Kapital und/oder Zinsen gilt auch als Bezugnahme auf etwa gemäß diesem § 8 zusätzlich zahlbare Beträge.

Das Darlehen kann insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Darlehensnehmerin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Darlehensgeberin vorzeitig gekündigt und zum Nennwert zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag ("vorzeitiger Rückzahlungstermin") aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Darlehensnehmerin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen wie in diesem § 8 definiert verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Darlehensnehmerin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Darlehensnehmerin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung in Bezug auf den Schuldschein dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung durch die Darlehensnehmerin hat schriftlich durch Mitteilung an die Darlehensgeberin gemäß § 13 zu erfolgen.

Die Bestimmungen sind nur insoweit anwendbar, als deren Aufnahme in diesen Darlehensvertrag nicht zum Ausschluss des nachrangigen Darlehens aus dem Tier 2 Kapitel für Zwecke der Relevanten Regeln gemäß § 6 führen würde.

Der Schuldschein ist nach der Rückzahlung des Darlehens unverzüglich und unaufgefordert an die Darlehensnehmerin zurückzugeben.

§ 9 Abgaben, Kosten

Die Darlehensnehmerin haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für die Darlehensgeberin zur Anwendung gelangen.

Die mit einer Vertragsübernahme auf Seiten der Darlehensgeberin verbundenen Gebühren, Steuern und sonstige Kosten sind ausschließlich von der Derzeitigen und der Neuen Darlehensgeberin zu tragen, in keinem Fall jedoch von der Darlehensnehmerin. Die Derzeitige und die Neue Darlehensgeberin werden die Darlehensnehmerin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

§ 10A Vertragsübernahme durch institutionelle Anleger

Die Darlehensgeberin (die "Derzeitige Darlehensgeberin") kann ihre vertragliche Position im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens EUR 1.000.000,-- oder einem ganzzahligen Vielfachen davon an professionelle Kunden gemäß Punkt I Abschnitt 1 Nummer 1 des Anhangs II der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente vom 21. April 2004 ("institutionelle Anleger") (die "Neue Darlehensgeberin") durch Vertragsübernahme übertragen. Die Darlehensnehmerin stimmt der Übertragung an institutionelle Anleger hiermit zu. Für die Vertragsübernahme ist das Formblatt A, welches dem Schuldschein beigefügt ist, zu verwenden. Inhaltliche Abweichungen von diesem Formblatt sind unzulässig.

Beabsichtigt die Derzeitige Darlehensgeberin eine Übertragung, hat sie der Darlehensnehmerin eine von ihr und der Neuen Darlehensgeberin unterschriebene Ausfertigung der Vereinbarung über die Vertragsübernahme zu übersenden.

Die Vertragsübernahme wird zwei Bankarbeitstage nach Eingang der ordnungsgemäß unterfertigten Vereinbarung über die Vertragsübernahme bei der Darlehensnehmerin wirksam ("Übertragungsdatum").

Ab dem Übertragungsdatum sind die Bedingungen dieses Schuldscheins für die Neue Darlehensgeberin verbindlich und sie erwirbt entsprechend dem an sie übertragenen Anteil am Darlehensbetrag dieselben Rechte und Pflichten gegenüber der Darlehensnehmerin, die sie erworben hätte, wenn sie ursprünglich als Darlehensgeberin Partei des Schuldscheins für diesen Betrag gewesen wäre. Die Derzeitige Darlehensgeberin verliert ihre Rechte und wird aus ihren Verpflichtungen aus diesem Schuldschein in dem Umfang frei, in dem sie auf die Neue Darlehensgeberin übertragen werden.

Sollte die Darlehensnehmerin eine Vereinbarung zur Vertragsübernahme weniger als 15 Bankarbeitstage vor einem Zinstermin oder dem Rückzahlungstermin bzw. dem vorzeitigen Rückzahlungstermin erhalten, haben Zahlungen der Darlehensnehmerin von Kapital und Zinsen an die Derzeitige Darlehensgeberin schuldbefreiende Wirkung für die Verpflichtungen der Darlehensnehmerin im Umfang der geleisteten Zahlungen.

Würde eine Vertragsübernahme nach diesem § 10A dazu führen, dass die Darlehensnehmerin Steuern, Abgaben, Gebühren oder höhere Kosten zu tragen hätte, ist die Darlehensnehmerin zur Zahlung dieser Beträge nur insoweit verpflichtet, als diese auch bei einer Zahlung an die ursprüngliche Darlehensgeberin angefallen wären.

Falle gänzlichen Vertragsübernahme. d.h. wenn sich die lm einer Vertragsübernahme auf den gesamten Darlehensbetrag des Schuldscheins bezieht, hat die Derzeitige Darlehensgeberin der Neuen Darlehensgeberin ihre Ausfertigung des Schuldscheins zu übergeben. Bei einer nur teilweisen Vertragsübernahme hat sie der Neuen Darlehensgeberin eine Kopie des Schuldscheins zu übergeben. Das Original hat die Derzeitige Darlehensgeberin (i) bis zur vollständigen Rückführung aufzubewahren unverzüglich. nachdem und Darlehensnehmerin die vollständige Rückzahlung des Darlehens bestätigt hat, den Schuldschein an die Darlehensnehmerin herauszugeben oder (ii) an eine von der Darlehensnehmerin zu benennende Verwahrstelle zu übergeben.

Die Darlehensgeberin nimmt zur Kenntnis, dass die Vereinbarung zur Vertragsübernahme nach diesem § 10A als Zession im Sinne des österreichischen Gebührengesetzes qualifiziert werden kann und folglich eine Rechtsgeschäftsgebühr auslösen kann, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand vorliegt oder Voraussetzungen bestehen, womit eine Anwendung des Gebührengesetzes ausgeschlossen werden kann.

§ 10B Vertragsübernahme durch nicht-institutionelle Anleger

Die Darlehensgeberin (die "Derzeitige Darlehensgeberin") kann ihre vertragliche Position im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens EUR 1.000.000,-- oder einem ganzzahligen Vielfachen davon an andere Dritte als die in § 10A genannten institutionellen Anleger ("nicht-institutionelle Anleger") (die "Neue Darlehensgeberin") durch Vertragsübernahme übertragen. Für die Vertragsübernahme ist das Formblatt B, welches dem Schuldschein beigefügt ist, zu verwenden. Inhaltliche Abweichungen von diesem Formblatt sind unzulässig.

Beabsichtigt die Derzeitige Darlehensgeberin eine Übertragung, hat sie der Darlehensnehmerin drei von ihr und der Neuen Darlehensgeberin unterschriebene Ausfertigungen der Vereinbarung über die Vertragsübernahme zu übersenden.

Die Vertragsübernahme bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Darlehensnehmerin. Diese erklärt ihre Zustimmung durch Unterfertigung und jeweils einer Ausfertigung der Vereinbarung die Rücksendung Vertragsübernahme an die Derzeitige und die Neue Darlehensgeberin. Die Vertragsübernahme wird dem der Unterfertigung durch die mit Tag Darlehensnehmerin wirksam ("Übertragungsdatum").

Ab dem Übertragungsdatum sind die Bedingungen dieses Schuldscheins für die Neue Darlehensgeberin verbindlich und sie erwirbt entsprechend dem an sie übertragenen Anteil am Darlehensbetrag dieselben Rechte und Pflichten gegenüber der Darlehensnehmerin, die sie erworben hätte, wenn sie ursprünglich als Darlehensgeberin Partei des Schuldscheins für diesen Betrag gewesen wäre. Die Derzeitige Darlehensgeberin verliert ihre Rechte und wird aus ihren Verpflichtungen aus diesem Schuldschein in dem Umfang frei, in dem sie auf die Neue Darlehensgeberin übertragen werden.

Aus abwicklungstechnischen Gründen wird die Darlehensnehmerin Anträgen auf eine Vertragsübernahme, die ihr später als fünfzehn Bankarbeitstage vor einem Zinstermin zugehen, erst nach diesem Zinstermin zustimmen. Weiters wird die Darlehensnehmerin Anträgen auf Vertragsübernahme, die ihr später als fünfzehn Bankarbeitstage vor dem Rückzahlungstermin bzw. dem vorzeitigen Rückzahlungstermin zugehen, nicht zustimmen.

Solange die Darlehensnehmerin der Vertragsübernahme noch nicht zugestimmt hat, haben Zahlungen der Darlehensnehmerin von Kapital und Zinsen an die Derzeitige Darlehensgeberin schuldbefreiende Wirkung für die Verpflichtungen der Darlehensnehmerin im Umfang der geleisteten Zahlungen.

Würde eine Vertragsübernahme nach diesem § 10B dazu führen, dass die Darlehensnehmerin Steuern, Abgaben, Gebühren oder höhere Kosten zu tragen hätte, ist die Darlehensnehmerin zur Zahlung dieser Beträge nur insoweit verpflichtet, als diese auch bei einer Zahlung an die ursprüngliche Darlehensgeberin angefallen wären.

Im Falle gänzlichen Vertragsübernahme, d.h. wenn die Vertragsübernahme auf den gesamten Darlehensbetrag des Schuldscheins bezieht, hat die Derzeitige Darlehensgeberin der Neuen Darlehensgeberin ihre Ausfertigung des Schuldscheins zu übergeben. Bei einer nur teilweisen Vertragsübernahme hat sie der Neuen Darlehensgeberin eine Kopie des Schuldscheins zu übergeben. Das Original hat die Derzeitige Darlehensgeberin (i) bis zur vollständigen Rückführung Darlehens aufzubewahren und unverzüglich, nachdem Darlehensnehmerin die vollständige Rückzahlung des Darlehens bestätigt hat, den Schuldschein an die Darlehensnehmerin herauszugeben oder (ii) an eine von der Darlehensnehmerin zu benennende Verwahrstelle zu übergeben.

§ 11 Abtretungsverbot

Die Abtretung der Darlehensforderung wird einvernehmlich ausgeschlossen. Eine Übertragung der Darlehensforderung ist im Wege einer Vertragsübernahme gemäß § 10A bzw. § 10B möglich.

Die Darlehensgeberin nimmt zur Kenntnis, dass eine Abtretung Rechtsgeschäftsgebühr gemäß dem österreichischen Gebührengesetz auslösen kann. Sollte die Darlehensgeberin entgegen dieser Bestimmung eine Abtretung vornehmen, wird die Darlehensgeberin die dadurch bzw. dabei anfallenden Kosten, Steuern und Gebühren, insbesondere eine allfällige Zessionsgebühr, tragen und die Darlehensnehmerin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

§ 12 Aufrechnungsverzicht

Die Darlehensgeberin verzichtet auf die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus dem Darlehen gegen Forderungen der Darlehensnehmerin.

Die Darlehensnehmerin verzichtet hinsichtlich der Darlehensforderung auf die Aufrechnung und Zurückbehaltung, solange und soweit die Darlehensforderung bei der Darlehensgeberin (i) zum Deckungsstock gemäß § 20 Abs. 2 österreichisches Versicherungsaufsichtsgesetz gehört oder (ii) zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des deutschen Versicherungsaufsichtsgesetzes oder zu einer aufgrund deutscher gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört; dies gilt auch im Falle des Insolvenzverfahrens.

§ 13 Mitteilungen

Vorbehaltlich schriftlich mitgeteilter Anschriftenänderungen sind alle für die Darlehensnehmerin bestimmten Mitteilungen in deutscher Sprache an:

Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG z.Hdn. Treasury Liquiditätssteuerung (TSL) Fax: +43 51700 895419

Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1 A-1020 Wien Österreich

und alle für die Darlehensgeberin bestimmten Mitteilungen an:

zu adressieren. Mitteilungen an eine Neue Darlehensgeberin erfolgen an deren in der Vereinbarung über die Vertragsübernahme angegebene Adresse. Nachträgliche Adressänderungen sind der Darlehensnehmerin rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben.

Mitteilungen und Erklärungen unter diesem Schuldschein sind schriftlich abzugeben, wobei diese vorab per Fax gesendet werden können und die Originale in diesem Fall nachzusenden sind.

Die Darlehensgeberin hat der Darlehensnehmerin bei Unterfertigung dieses Schuldscheins sowie auf Anfrage der Darlehensnehmerin auch jederzeit danach ein aktuelles Unterschriftenverzeichnis zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit rechtlich möglich Rechnung trägt.

§ 15 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesem Schuldschein gilt deutsches Recht. Form und Inhalt des Schuldscheins sowie sämtliche daraus entstehenden Rechte und Pflichten sind daher nach Maßgabe des deutschen Rechts auszulegen.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem nachrangigen Darlehen ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Darlehen bzw. diesem Schuldschein entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Frankfurt am Main.

§ 16 Vertragsänderungen, Ausfertigungen

Jede Änderung oder Ergänzung dieses Schuldscheins oder eine Vereinbarung über dessen Aufhebung bedarf, um Gültigkeit zu erlangen, der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.

Dieser Schuldschein wird in zwei Ausfertigungen erstellt und unterzeichnet. Die Darlehensgeberin und die Darlehensnehmerin erhalten je eine Ausfertigung. Jede Ausfertigung gilt als Original.

Anhänge

Hinweise an die Darlehensgeber betreffend die Nachrangigkeit des Darlehens Formblatt A und B Vertragsübernahme

Wien, am 5. Juni 2013
RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG
(Darlehensnehmerin)
* e v **

(Darlehensgeberin)

Hinweise an die Darlehensgeber betreffend die Nachrangigkeit des **Darlehens**

- Der Schuldschein wurde unter Berücksichtigung der erwarteten Umsetzung der Capital Requirement Directive IV in Österreich und/oder Aufnahme der Capital Requirements Regulation als Bestandteil des geltenden österreichischen Rechts erstellt.
- Obwohl das Nachrangige Darlehen deutschem Recht unterliegt könnten Änderungen des anwendbaren Rechts. von Vorschriften ordnungspolitischen Bestimmungen in Österreich, der aufsichtsrechtlichen Jurisdiktion der Darlehensnehmerin, nachteilige Auswirkungen auf die Darlehensnehmerin und nachrangige Gläubiger haben.

Es können keine Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen etwaiger künftiger Änderungen des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Bankwesengesetzes, oder des europäischen Rechts, das unmittelbar in Österreich anwendbar ist, getroffen werden. Solche Gesetzesänderungen können insbesondere die Einführung neuer Regelungen umfassen, gemäß denen es den zuständigen Behörden in Österreich ermöglicht wird, nachrangige Gläubiger unter bestimmten Umständen an den Verlusten der Darlehensnehmerin zu beteiligen.

Gesetzlicher Verlustausgleich

Nachrangige Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin könnten zukünftigen Regelungen, einschließlich der sogenannten Krisenmanagement-Richtlinie und deren Umsetzung in österreichisches Recht, unterworfen sein, welche die zuständigen Aufsichtsbehörden ermächtigen, bestimmte Abschreibungs- (write down) oder Abwicklungsinstrumente (resolution tools) gegenüber Kreditinstituten anzuwenden. Dies schließt die Abschreibung oder Wandlung Verbindlichkeiten in Eigenkapital ein. Im Fall des sogenannten "Bail-In" könnten selbst nicht nachrangige Verbindlichkeiten (soweit es sich nicht um vom "Bail-In" Verbindlichkeiten handelt), eines ausgenommene Kreditinstituts. bestimmte Voraussetzungen vorliegen, der Abschreibung unterliegen. Diese Regelungen oder aufsichtsbehördlichen Maßnahmen könnten die nachrangigen Gläubiger wesentlich in ihren Rechten beeinträchtigen, was im Fall der Nicht-(non-viability) oder Abwicklung Überlebensfähigkeit (resolution) der Darlehensnehmerin auch zum Verlust des gesamten Investments führen könnte.

Basel III-Reformen - Verlustausgleich bei Nicht-Überlebensfähigkeit

Die Umsetzung des Basel III-regulatorischen Rahmenwerks kann negative Auswirkungen auf die Rechte der nachrangigen Gläubiger haben und diese insbesondere dem Risiko eines vollständigen Verlustes des von ihnen investierten Kapitals aussetzen.

Es existieren nur begrenzte Rechtsmittel in Bezug auf die Nachrangigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin. Sollte die Darlehensnehmerin mit Zahlungen unter Nachrangigen Verbindlichkeiten in Verzug sein, haben nachrangige Gläubiger nur begrenzte Rechtsmittel. um ihre durchzusetzen.